

Bäume als Naturdenkmale

Besonders alte und prägnante Bäume – auf öffentlichen und privaten Grundstücken – können als Naturdenkmale wegen ihrer Schönheit, Seltenheit und Eigenart oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt werden.

Die Ausweisung als Naturdenkmal erfolgt nach § 17, Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.

Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach § 28 Absatz 2 (BNatSchG) verboten und werden als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern geahndet.

Dieses Verbot gilt auch für den Grundstückseigentümer, falls der als Naturdenkmal ausgewiesene Baum auf einem Privatgrundstück steht. Die Verkehrssicherungspflicht sowie die Finanzierung von Pflegemaßnahmen des Baumes obliegen in der Regel der zuständigen Naturschutzbehörde.

Unterstützen Sie den BUND durch eine Spende oder Ihre Mitgliedschaft! www.bund-sh.de/aktiv_werden

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (**BUND**), Landesverband
Schleswig-Holstein e.V., Lerchenstr. 22,
24103 Kiel, Tel.: 0431/ 6 60 60-0, Fax:
0431/ 6 60 60-33
E-Mail: bund-sh@bund.net

Tipps für den Garten

- Nur wenn absolut sicher ist, dass keine **Vögel** in der Hecke oder im Baum brüten, dürfe diese innerhalb der gesetzlichen Schonfrist geschnitten werden
- In der **allgemeinen Brutzeit** vom **1. April bis 15. Juli** sollten möglichst keine Schnittmaßnahmen durchgeführt werden; dies gilt vor allem für dichtgewachsenen Hecken, die nicht ausreichend eingesehen werden können
- Beim Schneiden ist auf **richtiges Werkzeug**, z.B. scharfe Scheren, zu achten, da andernfalls Eintrittspforten für Krankheitserreger wie Pilze entstehen
- Das Schnittgut sollte nicht entsorgt werden, sondern zu **Totholzhaufen** oder **-hecken** aufgeschichtet werden, die z.B. Igel einen Unterschlupf bieten.



Ansprechpartner: Birte Pankau
Telefon: 0431/ 660 60-40
E-Mail: birte.pankau@bund-sh.de

Text/Gestaltung: Birte Pankau, 2013

Förderung von Entwicklung und Druck:



Gesetzliche Grundlage für Baum- und Heckenschnitt



**BUND-Tipps
und aktuelle Gesetzeslage
in Schleswig-Holstein**

Gesetzliche Schonzeiten

Bäume, Hecken und Gebüsche verschönern Gärten, Parks und Straßen und besitzen eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für viele Tiere. Insekten, Vögel und Kleintiere nutzen sie als Nahrungsquelle oder als Brut- und Versteckmöglichkeit.



Aus diesem Grunde ist es gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Zeit vom

01. März bis 30. September

eines Jahres in der gesamten Bundesrepublik verboten,

- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen,
- Hecken,
- lebende Zäune,
- Gebüsche oder andere Gehölze

abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

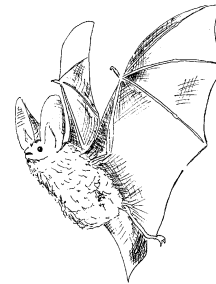
Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

(BNatSchG § 39 Abs. 5; Stand: 2016)

Beachtung des Artenschutzes

Auch außerhalb dieser gesetzlichen Frist müssen beim Gehölzschnitt oder der Entfernung von Bäumen die weitergehenden Vorschriften des Artenschutzes beachtet werden.

Die Lebensstätten wildlebender Tiere (z.B. Vogelnester) dürfen nach § 38 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht unnötig beeinträchtigt oder zerstört werden.



Der § 44 Absatz 1 (BNatSchG) sichert die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wildlebenden Tieren besonders geschützter Arten. Demnach ist es verboten, diese aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn in Bäumen beispielsweise Hornissen oder Fledermäuse nisten, dürfen die Tiere demzufolge nicht gestört werden. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.



Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten, z.B. Fledermäuse, und europäische Vogelarten sind nach (BNatSchG) § 44 Ab-

satz 1 während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten vor einer Störung zu schützen. Falls bei Schnittmaßnahmen z.B. ein mit Eiern oder Jungtieren besetztes Nest oder eine Fledermaushöhle zerstört wird, liegt eine Ordnungswidrigkeit oder sogar eine Straftat vor.

Baumschutzsatzung

In einigen Städten und Gemeinden Schleswig-Holsteins sind Bäume zusätzlich zu den landes- und bundesweit geltenden Naturschutzgesetzen ab bestimmten Stammumfängen (meist ab 80 Zentimeter) durch eine Baumschutzsatzung oder -verordnung geschützt.

Vor der Entfernung oder Veränderung eines geschützten Baumes muss hier eine schriftliche Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

Eine Ausnahmegenehmigung wird beispielsweise erteilt, wenn von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder wenn ein Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist.

In der Regel sind für den mit Ausnahmegenehmigung entfernten Baum Ersatzpflanzungen vorzunehmen, deren Anzahl, Art und Stammumfang in der jeweiligen Verordnung festgesetzt sind. Ersatzpflanzungen orientieren sich am Stammdurchmesser des gefälltten Baumes.



Auf den Stock gesetzte Gehölze; Foto: BUND S-H